# Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Innenstadt West"

Aufgrund von § 142 Abs. 3 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), welches zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBL. 2000, 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S 229,231) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm in seiner Sitzung am 19.06.2024 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

# § 1 Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt etwa 14,7 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Innenstadt West".

#### § 2 Abgrenzung

- Die Abgrenzung des Sanierungsgebiets "Innenstadt West" ergibt sich aus dem Lageplan im Maßstab M 1:3000 der Sanierungstreuhand Ulm GmbH mit Datum vom 31.01.2024. Der Lageplan vom 31.01.2024 (Anlage 2) ist Bestandteil der Satzung.
- 2. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Davon betroffen sind die Flurstücke 27/1; 27/2; 27/3; 27/4; 27/5; 27/6; 49; 49/1; 49/6; 49/7; 49/8; 49/9; 49/10; 49/11; 53/2; 56; 58; 59; 59/1; 59/2; 60; 61; 61/2; 61/3; 61/4; 61/5; 61/10; 65/2; 65/4; 65/5; 65/7; 66; 66/1; 66/2; 66/3; 66/4; 66/5; 66/6; 66/7; 66/8; 66/9; 66/10; 68; 68/1; 68/2; 75/1; 104/2; 104/4; 104/5; 105; 107/4; 107/5; 107/6; 107/7; 107/8; 108; 108/1; 109; 109/1; 109/2; 110; 110/1; 110/2; 110/3; 110/4; 110/5; 123; 123/8; 125; 125/1; 125/2; 126; 126/1; 126/2; 126/3; 126/4; 126/5; 127; 127/1; 127/2; 127/3; 127/4; 128; 128/1; 128/2; 128/3; 128/4; 128/5; 128/6; 128/7; 128/8; 129; 129/1; 129/2; 129/3; 130; 130/1; 134; 134/1; 134/2; 135; 135/1; 135/2; 135/3; 135/4; 135/5; 135/6; 135/7; 135/8; 152; 152/1; 152/2; 152/3; 152/4; 152/5; 152/6; 152/7; 156; 157; 157/1; 157/2; 157/3; 157/4; 157/5; 157/6; 157/7; 157/8; 157/9; 157/10; 157/11; 214; 268; 268/1; 269; 269/1; 270; 271; 272; 274; 275; 276; 277; 277/1; 277/2; 281; 281/1; 281/3; 281/4; 281/5; 282; 282/1; 282/3; 282/4; 298; 298/1; 300; 300/1; 300/2; 300/3; 300/6; 301; 492; 492/1; 492/2; 497; 503/1; 513; 515/2; 517; 518; 518/3; 518/4; 518/6; 518/9; 519; 520; 521; 521/9; 521/10; 521/11; 521/12; 522; 523/2; 523/4; 523/5; 527/1; 527/4; 527/5; 528/1; 528/2; 528/3; 531; 532/1; 532/2; 532/3; 532; 542; 562; 562/1; 1856; 4000; 4000/3.

### § 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Sanierungsverfahren unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt.

# § 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden ohne Einschränkung Anwendung.

### § 5 Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig.

Ulm, 19.06.2024

Martin Ansbacher Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

#### Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrensoder Formvorschrift gegenüber der Stadt Ulm unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.